

## Impulse für eine marktorientierte und praxisnahe Ausgestaltung des StromVKG

Mit dem am 13. Mai 2026 vom Bundeskabinett beschlossenen **Entwurf des Gesetzes zur Sicherung der Stromversorgung und zur Bereitstellung neuer Kapazitäten („StromVKG“)** zielt die Bundesregierung darauf ab, die Stromversorgung in Deutschland langfristig stabil zu gewährleisten. Onyx begrüßt die Initiative der Bundesregierung und die Inhalte des Entwurfs grundsätzlich. In ausgewählten Punkten gibt es jedoch Anpassungsbedarf, um die von der Bundesregierung definierten Ziele marktseitig erreichen zu können. Als Stromerzeugungsunternehmen mit systemrelevanten Produktionsstandorten in Deutschland schlagen wir folgende Anpassungen vor:

### 1. Investitionsfreundliche Ausgestaltung:

Der vorgesehene Zeitplan ist äußerst ambitioniert. Der avisierte Stichtag zur Inbetriebnahme im Jahr 2031 wurde während der knapp zweijährigen Bearbeitungsphase des Gesetzes nicht angepasst. So wurde der zeitliche Vorlauf für die Projekte drastisch verkürzt. Entsprechend erhöht sich das Risiko für Investitionen. Bereits getätigte Investitionszusagen sind dadurch in Gefahr. Der Zeitplan sollte entzerrt werden, mindestens durch eine zeitliche Staffelung der Pönale und eine Toleranzperiode von 12 Monaten bis zum Einsetzen der Pönalisierung. Zudem sollten Sicherheitsleistungen reduziert, zeitlich an das abzusichernde Risiko gekoppelt und marktüblich verzinst werden. So bleiben private Investitionen weiter attraktiv.

### 2. Verpflichtung der Netzbetreiber zum fristengerechten Netzanschluss:

Fristen im Kapazitätsmechanismus sowie Planungsansatz und Planungszeiträume für den Netzentwicklungsplan Strom müssen synchronisiert werden. Der Bau neuer Kraftwerke und Anlagen könnte sonst am fehlenden Netzausbau scheitern. Hinzu kommt: Nicht jede Technologie kann die Vorhaltung der Momentanreserve unabhängig von der Wirkleistungseinspeisung gewährleisten. Wenn dies z.B. hilfsweise über Batterien erfolgt, deckt die ursprüngliche Anschlusszusage nicht unbedingt den gesamten Anschlussbedarf ab. Eine Verpflichtung der Netzbetreiber, in Analogie zu § 8 EEG bzw. § 3 KWKG nach erfolgtem Zuschlag einen ausreichend dimensionierten Netzanschluss fristgerecht bereitzustellen, ist unverzichtbar.

### 3. Technologieoffene Ausgestaltung der Momentanreserve:

Die Verpflichtung, Momentanreserve unabhängig von der Einspeisung von Wirkleistung vorzuhalten, ist unverhältnismäßig, wettbewerbsverzerrend, systemkostentreibend und geht über die EU-Network Codes hinaus. Die Verpflichtung jeder einzelnen Anlage zu fixer Trägheit sollte daher gestrichen werden. Anstelle einer umfassenden Vorhalteverpflichtung sollte die

Momentanreserve marktlich und bedarfsgerecht über technologieoffene Ausschreibungen organisiert werden. So können konkrete regionale Bedarfe besser berücksichtigt werden. Die Systemkosten für alle werden gesenkt.

#### **4. Gebotsobergrenze und Preisspitzenausgleich anpassen:**

Die Parametrierung der Gebote als reduzierte Leistung führt zusammen mit verkürzten Fristen, einer angespannten Marktsituation bei Anlagen und den besonderen Anforderungen an die Momentanreserve bei der vorgesehenen Gebotsobergrenze dazu, dass die wirtschaftliche Attraktivität der erforderlichen Investitionen deutlich reduziert wird. Darüber hinaus ist der Ausübungspreis für den Preisspitzenausgleich so niedrig angesetzt, dass im Wesentlichen nur die laufenden Kosten abgedeckt sind und kaum Deckungsbeiträge aus dem Markt entstehen. Neben einer Erhöhung der Gebotsobergrenze sollte in jedem Fall das Formelement ÜK in Anlage 7 erhöht und/oder die Abschöpfung der Differenz auf z.B. 50 Prozent begrenzt werden, um das Erwirtschaften von Deckungsbeiträgen für Fixkosten zu ermöglichen. Es fehlt die Klarstellung, dass der Preisspitzenausgleich nicht nur bei geplanten Nichtverfügbarkeiten, sondern auch bei technisch bedingten Nichtverfügbarkeiten ausgeschlossen ist. Zudem sollte die absolute Höhe der Abschöpfung gedeckelt werden. So ist es in anderen Ländern üblich.

#### **5. Praxisgerechte Ausgestaltung von Pönalen und Sicherheiten:**

Das vorgesehene Pönalenregime ist zu rigide ausgestaltet. Insbesondere berücksichtigt die Nichtrealisierungspönale nicht ausreichend die erheblichen Projektrisiken zwischen Zuschlagserteilung und Inbetriebnahme der Anlagen. In dem angespannten Verkäufermarkt für Anlagenbau und Komponenten können diese Risiken nur begrenzt über vertragliche Regelungen weitergegeben werden. Hinzu kommen zunehmend ambitionierte Zeitpläne und immer kleinere Realisierungsfenster. Daher sollte zumindest eine Karenzzeit von zwölf Monaten vorgesehen werden. Erst danach sollte eine Pönalisierung bei Verzögerungen greifen, die nicht vom Anlagenbetreiber zu vertreten sind. Die zu hinterlegenden Sicherheiten sind für kleinere Akteure eher prohibitiv und sollten im Interesse der Akteursvielfalt angepasst werden. Insbesondere sollte auch die Gestellung von Sicherheiten erst dann fällig werden, wenn diese tatsächlich erforderlich werden. Hinterlegte Sicherheiten sollten außerdem marktüblich verzinst werden. Sie dürfen nicht als unverzinsliches Finanzierungsinstrument für Netzbetreiber dienen.

#### **Ansprechpartner:**

Dr. Karl-Peter Thelen

Email: karl-peter.thelen@onyx-power.com

Tel. 0170 7629504